

§ 11

Rechte und Pflichten des Kapitäns bei strafbaren Handlungen an Bord

(1) Bei Verdacht einer strafbaren Handlung an Bord eines Seeschiffes der Deutschen Demokratischen Republik ist der Kapitän verpflichtet, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen. Er hat insbesondere die notwendigen Beweise zu sichern. Dazu kann er in Anwesenheit von zwei Schiffsoffizieren die Sachen eines Verdächtigen durchsuchen und solche Sachen, die als Beweismaterial dienen können, in Verwahrung nehmen.

(2) Der Kapitän kann einen Verdächtigen in Gewahrsam nehmen, wenn

a) Tatsachen festgestellt sind, aus denen zu schließen ist, daß sich der Verdächtige unerlaubt von Bord entfernen will, um sich der Strafverfolgung zu entziehen, oder

b) Tatsachen festgestellt sind, aus denen zu schließen ist, daß der Verdächtige Spuren der Straftat vernichten oder Beweismittel beiseite schaffen will, oder daß er zeugen oder Beteiligte zu einer falschen Aussage oder dazu verleiten will, sich der Zeugenpflicht zu entziehen.

Der Kapitän hat eine vorzeitige Rückführung des in Gewahrsamgenommenen anzustreben.

(3) Über die durchgeführten Maßnahmen ist ein Protokoll zu fertigen, das zusammen mit einer Liste der in Verwahrung genommenen Sachen an das zuständige Strafverfolgungsorgan zu übergeben ist.

(4) (aufgehoben)

Hinweis: § 11 Abs. 4 wurde aufgehoben durch § 61 Abs. 2 Ziff. 3 des Luftfahrtgesetzes.

§ 12

Vereidigung im Rechtshilfeverfahren in Strafsachen

(1) Auf Antrag eines Organs außerhalb des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik ist im Rechtshilfeverfahren in Strafsachen eine Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen zulässig, wenn diese nach den Bestimmungen, die für das ersuchende Organ gelten, notwendig ist.

(2) Die Vereidigung eines Zeugen erfolgt in der Weise, daß dieser nach seiner Vernehmung folgende Eidesformel leistet: „Ich

schwöre, nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen zu haben.“

(3) Bei der Vernehmung von Sachverständigen ist entsprechend zu verfahren.

(4) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei falscher eidlicher Aussage richtet sich nach § 230 StGB (vorsätzlich falsche Aussage).

§ 13

Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug

Die Vorschriften des 10. Kapitels der Strafprozeßordnung über die Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug finden auf alle Strafverfahren Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung noch nicht abgeschlossen sind.

§ 14

Verfolgung von Verfehlungen

Die Verfolgung von Verfehlungen wird in einer Durchführungsverordnung geregelt, soweit das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung nicht Bestimmungen hierüber enthalten.

Hinweis: Vgl. 1. DVO zum EGStGB/StPO — Verfolgung von Verfehlungen —, abgedr. unter Reg.-Nr. 3.

§ 15

(aufgehoben)

§ 16

(aufgehoben)

Hinweis: §§ 15 und 16 wurden aufgehoben durch § 60 Abs. 2 Ziff. 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 17

(aufgehoben)

Hinweis: § 17 wurde aufgehoben durch § 14 Abs. 2 I. Ziff. 7 des Einführungsgesetzes zum Arbeitsgesetzbuch.